

Hintergrundinformation: Rechtsgrundlagen zum Holzhandel

EU-Holzhandelsverordnung (European Timber Regulation), kurz: EUTR

Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, soll den Handel mit Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag in der EU unterbinden. Die Verordnung trat am 3. März 2013 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft.

Als Verordnung ist sie unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten wirksam. Sie gilt für Holz und Holzzeugnisse, die in der EU hergestellt oder aus Drittländern eingeführt werden.

Marktteilnehmer, die Holz und Holzzeugnisse erstmals auf dem Binnenmarkt in den Verkehr bringen, sind verpflichtet nachzuweisen, dass es sich um Holz und Holzzeugnisse aus legalem Einschlag handelt. Dieser Nachweis ist durch die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten zu erbringen. Die "Sorgfaltspflichtregelung" beinhaltet unter anderem Informationen zur Art und Herkunft des Holzes, Fakten zum Lieferanten sowie Verfahren zur Einschätzung und Reduzierung des Risikos, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammen könnte.

Holzprodukte, die mit einer FLEGT¹-/oder CITES-Genehmigung geliefert werden, gelten im Sinne der EU-Holzhandelsverordnung als legal geschlagen. Auf solche Lieferungen muss der Marktteilnehmer keine "Sorgfaltspflichtregelung" anwenden.

Händler, also Wirtschaftsbeteiligte, die bereits in den Verkehr gebrachtes Holz und gebrachte Holzzeugnisse auf dem Binnenmarkt verkaufen oder ankaufen, müssen die Rückverfolgbarkeit gewährleisten, indem sie Informationen über ihre Lieferanten und Abnehmer dokumentieren.

Holzhandelssicherungsgesetz (HolzSiG):

In Deutschland dient das Holzhandelssicherungsgesetz der Durchführung der EUTR Verordnung.

Wer kontrolliert die Umsetzung?

In Deutschland kontrolliert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) die Holzeinfuhr durch Marktteilnehmer auf der Grundlage des nationalen Holzhandelssicherungsgesetzes.

Revision:

Für das Jahr 2015 ist eine Revision der EUTR geplant.

Bewertung:

- Ob ein Produkt unter die Verordnung fällt oder nicht entscheidet die Zolltarifnummer, die für die einzelnen Warengruppen vergeben wird. Sehr viele Warengruppen fallen nicht unter die Verordnung, ohne dass es dafür eine logische Begründung gäbe. Komplett ausgenommen sind zum Beispiel Sitzmöbel, Spiele, Sportgeräte und bedruckte Papierzeugnisse.
- Die Strafvorschriften im HolzSiG sind sehr schwach. Die Einfuhr von illegalem Holz wird damit nicht nennenswert verhindert. Die BLE hat seit dem Inkrafttreten der EUTR noch keinen einzigen Verstoß vorliegen, der zu einem Strafverfahren geführt hat. Das ist angesichts der Tatsache, dass noch immer 30% des weltweit gehandelten Holzes illegal geschlagen wird, sehr auffällig.

¹ Forest Law Enforcement, Governance and Trade / <http://www.euflegt.efi.int/about-flegt>

Rote Liste:

Die Weltnaturschutzunion ‚International Union for Conservation of Nature and Natural Resources‘ (IUCN) veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen Listen weltweit gefährdeter Tierarten, Pflanzen und Pilze. Rote Listen gelten für Regierungen und Händler als wissenschaftliche Gutachten. Sie sind nicht rechtswirksam.

CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora):

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen wird auch Washingtoner Artenschutzabkommen genannt. Das Übereinkommen regelt oder verbietet den Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten. Fast alle Staaten haben das Abkommen ratifiziert. Die Überwachung erfolgt in Deutschland durch den Zoll.

Stand: Dezember 2014

ROBIN WOOD-Tropenwaldreferat, Tina Lutz, tropenwald@robinwood.de